

Antrag

**des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Durchführung eines Verfassungsreferendums nach Artikel 146 des Grundgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Grundgesetz hat sich als provisorische Verfassung der Bundesrepublik Deutschland vor der Vereinigung bewährt. Es ist die Grundlage für eine neue Verfassung des vereinigten Deutschlands. Das Grundgesetz ist aber nicht imstande, den grundlegenden Veränderungen und Herausforderungen gerecht zu werden, die von den Problemen der inneren Vereinigung Deutschlands und den Veränderungen in Europa nach dem Ende des Kalten Krieges ausgehen.

In weiser Bescheidenheit haben die Väter und Mütter des Grundgesetzes den Charakter des Provisoriums an mehreren Stellen ausdrücklich betont. So wurde 1949 in der Präambel als Aufgabe des Grundgesetzes formuliert, „dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben“. Eine Verfassung, die an die Stelle des Grundgesetzes treten kann, war nach dessen Text und nach dem Willen des Parlamentarischen Rates an die Überwindung der Teilung geknüpft. Diese unmißverständliche Festlegung wurde in der Präambel und in Artikel 146 des Grundgesetzes getroffen. An der Rechtsgültigkeit des Auftrags zur Verfassungsgebung hat auch die Neufassung des Artikels 146 im Einigungsvertrag nichts geändert. Der Auftrag, die Zustimmung des gesamten deutschen Volkes für eine neue deutsche Verfassung einzuholen, bleibt auf der Tagesordnung.

2. Die Entscheidung über eine Verfassung ist eine Angelegenheit aller Bürgerinnen und Bürger. Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates waren sich über die Tatsache im klaren, daß die Verfassung für das vereinigte Deutschland selbstverständlich vom Volk in einem Referendum verabschiedet werden muß. Der Verzicht auf ein Verfassungsreferendum war der besonderen historischen Situation der Nachkriegsjahre geschuldet. Die Ausarbeitung einer westdeutschen

Verfassung hätte die Spannungen zwischen der westlichen Besatzungszone und der sowjetisch besetzten Zone noch weiter gesteigert. Die Ministerpräsidenten der Länder und der Parlamentarische Rat wollten aber alles vermeiden, was geeignet war, die Teilung Deutschlands zu vertiefen. Deshalb blieb es bei einem Grundgesetz.

Die historischen Gründe, auf eine deutsche Verfassung zu verzichten, sind nach der Vereinigung hinfällig geworden. Der Beitritt der ehemaligen DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes setzt die Verbindlichkeit von Artikel 146 nicht außer Kraft. Im Gegenteil: die Vereinigung bietet die einmalige historische Chance, in freier Selbstbestimmung eine Verfassung zu erarbeiten, die nicht wie im Jahr 1919 unter Bürgerkriegsbedingungen oder wie nach dem Zweiten Weltkrieg auf Geheiß der alliierten Besatzungsmächte unter dem Eindruck der Teilung zustandekommen muß.

3. Der Deutsche Bundestag bedauert, daß trotz 800 000 Zuschriften an die Gemeinsame Verfassungskommission deren Vorschläge weitgehend unter Ausschluß der Öffentlichkeit erarbeitet wurden. Der Kommission konnte es angesichts ihrer Zusammensetzung als ein kleiner Kreis von Berufspolitikern aus Bund und Ländern nicht gelingen, die erforderliche Transparenz herzustellen. Es hat sich als unkorrigierbarer Fehler erwiesen, daß keine verfassunggebende Versammlung einberufen wurde, deren Arbeit durch Bürgervorschläge begleitet wurde. In diesem Fall hätten die Vertreterinnen und Vertreter einer Initiative, die beispielsweise von 10 000 Menschen unterstützt worden ist, das Recht gehabt, von der Versammlung angehört zu werden. Der Deutsche Bundestag nimmt sich nunmehr in die Pflicht, den Prozeß der Verfassungsreform und der damit untrennbar verbundenen Bürgerbeteiligung erneut in Angriff zu nehmen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ein Ausführungsgesetz zu Artikel 146 des Grundgesetzes vorzulegen, das die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am Prozeß der Verfassungsreform gewährleistet und die Verabschiedung der Verfassung im Rahmen eines Referendums regelt.

Der Gesetzentwurf hat sicherzustellen, daß

1. die Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, im Wege des Volksbegehrens Änderungen oder Ergänzungen des Grundgesetzes zu beantragen. Ein solches Begehren soll dann zustandekommen, wenn mindestens eine Million Wahlberechtigte dem Antrag zustimmen;
2. über die im Deutschen Bundestag oder im Bundesrat nur mit einfacher Mehrheit oder auf dem Weg des Volksentscheids angenommenen Anträge auf Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes ein Volksentscheid stattfinden kann. Über jeden Antrag ist mit Ja und Nein abzustimmen. Liegen zu einer Sache mehrere konkurrierende Anträge vor und wurden für mehrere dieser Anträge jeweils mehr Ja- als Nein-

Stimmen abgegeben, so ist der Vorschlag angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-Stimmen auf sich vereinigen kann;

3. das eigentliche Verfassungsreferendum dann auf der Grundlage der bereits von den Bürgerinnen und Bürgern beschlossenen Änderungen und Ergänzungen stattfindet. Der Entwurf ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Ja lautet.

Bonn, den 2. Februar 1994

Dr. Wolfgang Ullmann
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe